ELTERNRAT DOTZIGEN

Statuten des Elternrats Dotzigen

1. Name und Sitz

Art. 1
Der „Elternrat Dotzigen“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Dotzigen.

Der Elternrat ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck des Vereins

Art. 2
Zweck des Vereins ist:

- Vertretung der Interessen von Eltern und Kindern in Dotzigen
- Mithilfe bei Schulanlässen der Primarschule Dotzigen

3. Mitgliedschaft

Art.3
Der Verein setzt sich aus dem Vorstand, Aktiv- und Passivmitgliedern sowie Gönnern zusammen.

Vorstand:

- Präsidentin / Präsident
- Vize-Präsidentin / Vize-Präsident
- Kassiererin / Kassier
- Aktuarin / Aktuar
- 1 – 2 Beisitzerinnen / Beisitzer
- Der Vorstand wird durch die Aktivmitglieder gewählt.

Aktivmitglieder:

- Aktivmitglied kann werden, wer in Dotzigen wohnhaft ist.
- Eltern mit schulpflichtigen Kindern (jedoch nicht Bedingung)

Passivmitglieder / Gönner:

- Können alle werden, die sich zur Förderung des Vereinszwecks verpflichten.
- Die Aufnahme von Interessenten erfolgt unbürokratisch
- Die Aufnahme wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt.

Stimm- und Wahlrecht

Art.4
Stimm- und wahlberechtigt sind Aktivmitglieder. Bei Familien ist jeweils nur ein Mitglied stimmberechtigt.

4. Organisation

Organe: Art.5

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Arbeitsgruppen
- die Revisoren

Befugnisse GV: Art.6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und tritt einmal jährlich zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dazu einlädt oder wenn zwei Drittel der Mitglieder diese verlangen.

Zuständigkeit:

- Wahl- und Abberufung des Vorstandes sowie der beiden Revisorinnen / Revisoren (Abberufungen erfolgen begründet z.B. Verstoss gegen die Vereinsbestimmungen etc.)
- Genehmigung der Jahresrechnung und der Jahresberichte
- Genehmigung des Budgets
- Änderungen der Statuen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Über sämtliche Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Der Vorstand Art.7

Wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Zuständigkeit:

- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Führen der laufenden Geschäfte
- Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Einberufung von jährlich mindestens einer Generalversammlung
- Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils zu zweien unterschriftberechtigt.

Die Arbeitsgruppen

Art.8
Bestehen aus Aktivmitgliedern und Vertretungen aus Schulkommission und Primarschule.

Zuständigkeit:

- Die Vertretungen nehmen mindestes an drei Sitzungen der Aktivmitglieder zwecks Austausch teil.
- Die Aktivmitglieder unterstützen die Primarschule bei Veranstaltungen.
- Unterstützen Anliegen der Schulkommission und der Primarschule Dotzigen.
- Bilden nach Bedarf weitere Arbeitsgruppen mit individueller Beteiligung.

Die Revisoren

Art.9
Werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl erfolgt jährlich.

Zuständigkeit:

Die gewählten Revisoren sind beauftragt, die Rechnung jährlich zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Austritt

Die Aktivmitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung (Jeweils auf Ende eines Schuljahres)
- durch Wegzug
- durch Ausschluss oder durch Tod

Die Passivmitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung (jeweils auf Ende eines Schuljahres)
- durch Ausschluss oder durch Tod

5. Finanzen

Einnahmen

Art.10
Die Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Mitgliederbeiträge und Gönner
- öffentliche Veranstaltungen
- Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

Ausgaben

Art.11
Die Einnahmen werden verwendet für:

- Förderung sinnvoller Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen
- diverse Veranstaltungen der Primarschule Dotzigen (Räbeliechtli etc.)
- Projektplanungen, welche die Interessen von Eltern und Kindern in Dotzigen unterstützen.
- Beschaffung von benötigten Arbeitsmaterialien
- Anerkennungen für Leistungen etc.

Haftung

Art.12
Für die Verbindlichkeit des Elternrates haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder und der Vereinsorgane ist ausgeschlossen.

6. Statutenrevision

Art.13
Statutenänderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der an der betreffenden Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte vorhandene Vermögen des Vereins der Primarschule Dotzigen zu.

Präsidentin	Vize Präsidentin
Carol Wälti Giger	Sarah Schaller

Genehmigt: 8. Dezember 2021